Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016152/3

Dezernat:	Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: TOP: 2.7	23.11.2016
Amt:	Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016152/3	
		Az.:	erstellt am:	21.10.2016

Betreff

2. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
2 3 4 5 6 7	07.11.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde 08.11.2016: Ortschaftsrat Merzien 23.11.2016: Ortschaftsrat Arensdorf 10.11.2016: Ortschaftsrat Baasdorf 14.11.2016: Ortschaftsrat Dohndorf 16.11.2016: Ortschaftsrat Wülknitz 06.12.2016: Hauptausschuss 15.12.2016: Stadtrat	23.11.2016 10.11.2016 14.11.2016 16.11.2016	laut BV laut BV laut BV laut BV laut BV entspr. prot. Änd. entspr. prot. Änd. entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 der Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG, § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA, § 8 FStrG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) – Sondernutzungsgebührensatzung – soll wie folgt geändert werden:

1. In der Inhaltsübersicht wird das Wort "Verwaltungsgebühren" durch das Wort "Verwaltungskosten" ersetzt.

Begründung:

Die Inhaltsübersicht ist auf Grund der Umbenennung des § 7 anzupassen (siehe Ziffer 4).

2. In § 4 Abs. 2 wird das Wort "dreißigstel" durch das Wort "Dreißigstel" ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

3. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "Lampenmasten" durch "Licht- und Leitungsmasten" ersetzt.

Begründung:

Plakatierungen können an Lampen-/Lichtmasten aber auch an Leitungsmasten erfolgen. Der Wortlaut ist entsprechend anzupassen. Dies entspricht auch der in Tarifstelle 3.4. genutzten Bezeichung "Licht- und Leitungsmasten".

- 4. § 5 Abs. 1 werden folgende Tatbestände der Gebührenfreiheit hinzugefügt:
 - 4. für Sondernutzungen, die im Auftrag der Stadt Köthen (Anhalt) ausgeübt werden,
 - 5. für Sondernutzungen auf Grund von Veranstaltungen, Spezialmärkten oder Aktionen, bei denen der Bund, das Land Sachsen-Anhalt oder die Stadt Köthen (Anhalt) Veranstalter oder Mitveranstalter ist oder die Schirmherrschaft übernimmt.

Begründung:

Diese Tatbestände werden eingefügt, um weitere Möglichkeiten der Gebührenbefreiung für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden, zu schaffen. Ziffer 4 bezieht sich speziell auf Arbeiten im öffentlichen Raum, welche im Auftrag der Stadt Köthen (Anhalt) durchgeführt werden, wie beispielsweise der Wechsel von Lichtmasten oder Pflasterarbeiten. Ziffer 5 soll die Gebührenbefreiung für Veranstaltungen gewährleisten, welche zur Belebung des öffentlichen kulturellen Lebens in der Stadt Köthen (Anhalt) beitragen.

- 5. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
 - 1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht,

Begründung:

Der bisher enthaltene Halbsatz "und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird" wird gestrichen, um auch für Veranstaltungen mit kommerzieller Absicht eine Gebührenbefreiung oder –ermäßigung zu ermöglichen. Ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung muss gegeben sein. Mittels einer Verwaltungsvorschrift zur Sondernutzungsgebührensatzung soll definiert werden, welche Tatbestände erfüllt werden müssen um eine Ermäßigung bzw. Befreiung zu gewähren.

Die Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse und mit kommerzielle Absicht sollen maximal um 25 % gemindert werden können.

6. § 5 Abs. 2 Ziffer 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die hier aufgeführten Tatbestände sind bereits unter Ziffer 1 enthalten.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Verwaltungskosten

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungskosten sind neben den Vorschriften dieser Satzung anwendbar.

Begründung:

Der Oberbegriff Kosten ist hier zutreffend, da er nicht nur die Gebühren, sondern auch Auslagen umfasst (siehe auch § 1 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Unberührtheitsklauseln werden von Teilen der Rechtssprechung als zu unbestimmt angesehen. Stattdessen werden die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungskosten ausdrücklich erklärt.

8. Die Tarifstelle 1.1. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	für 1. Monat Euro	ab 2. Monat Euro	Mindest- gebühr Euro
1.1.	Baustelleneinrichtung je angefangenem qm Verkehrsfläche, insbesondere: - Aufstellung von Bau- oder Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugerüsten, Schuttrutschen, Hubsteigern, Fahrleitern, Baugeräten oder Bauzäunen, - Baustoff- und Materiallagerungen, - Aufbruch von Straßen, Wegen und Plätzen oder - vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten)		4,00	6,00	30,00

Begründung:

Die Tarifstellen 1.1. bis 1.3. haben ähnliche Maßnahmen zum Gegenstand und regeln hierfür identische Gebühren. Aus diesem Grunde können diese Tarifstellen zusammengefasst werden.

9. Die Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden gestrichen.

Begründung:

Siehe 8.

10. Die bisherige Tarifstelle 1.4. wird Tarifstelle 1.2. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

11. Die bisherige Tarifstelle 1.5. wird Tarifstelle 1.3. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

12. Die bisherige Tarifstelle 1.6. wird Tarifstelle 1.4. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

13. Die bisherige Tarifstelle 1.7. wird Tarifstelle 1.5. der Anlage zu § 3 und erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
1.5.	Fahrradständer ab 6 Stellplätze sowie Fahrradständer mit Werbefläche (auch Namenszüge)		5,00	50,00	

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

Bisher wurden lediglich für Fahrradständer ab 6 Stellplätze Gebühren erhoben. Um dies zu umgehen, werden Fahrradständer, welche ursprünglich Einstellplätze für 6 Fahrräder haben von den Aufstellern (Gewerbetreibenden) so abgeändert (durch Abtrennen des 6. Einstellbügels), dass nur noch 5 Fahrräder eingestellt werden können. Die in Anspruch genommene Fläche ist jedoch meist identisch, da 5 eingestellte Fahrräder die gleiche Fläche beanspruchen wie 6 eingestellte Fahrräder, soweit die Aufstellung gegenüber erfolgt. Ebenso ist die Grundfläche des Fahrradständers trotz abgetrennten Bügel die gleiche. Eine Vielzahl der im Stadtgebiet aufgestellten Fahrradständer ist mit einer Werbefläche oberhalb der Einstellbügel ausgestattet. Durch den Zusatz ist die Möglichkeit gegeben auch für die abgeänderten Fahrradständer Gebühren zu erheben.

14. Die bisherige Tarifstelle 1.8. wird Tarifstelle 1.6. der Anlage zu § 3.

Begründung:

Auf Grund der Streichung der Tarifstellen 1.2. und 1.3. werden die nachfolgenden Tarifstellen neu nummeriert.

15. Die Tarifstelle 2.4. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
2.4.	Altkleidercontainer je Stück		20,00		

Begründung:

Die Bezeichnung "Altkleiderbehälter" wurde in die geläuferige Form "Altkleidercontainer" geändert. Die monatliche Gebühr wurde von 10,00 Euro auf 20,00 Euro erhöht. Es handelt sich hierbei in der Regel um gewerbliche Sammlungen. Die Gebühr soll zugleich eine Lenkungswirkung entfalten, um den Flächenverbrauch durch die Aufstellung von Containern im öffentlichen Straßenraum zu begrenzen.

16. Die Tarifstelle 3.4. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
3.4.	Plakatierung an Licht- und Leitungsmasten je Plakat	2,00			

Begründung:

Die Bezeichnung "an dafür vorgesehenen Lichtmasten" wird geändert in "an Licht- und Leitungsmasten", da es erstens keine ausdrücklich für die Plakatierung vorgesehenen Lichtmasten gibt und zweitens auch Leitungsmasten für die Plakatierung genutzt werden. Die Gebühr soll auf 2,00 Euro pro Plakat und Tag angehoben werden. Derzeit gilt noch der Werbekonzessionsvertrag mit der Media GmbH Bitterfeld. Allerdings entfaltet diese Tarifstelle auch Wirkung auf illegale Plakatierung. Die Gebühr soll eine Lenkungswirkung entfalten, indem sie auf den Umfang der Plakatierung mit deren negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Sauberkeit und das Erscheinungsbild der Straßen, Wege und Plätze einwirkt.

17. Die Tarifstelle 4.2. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
4.2.	Inanspruchnahme des Marktplatzes (gesamter Platz, ohne die gebührenpflichtigen Parkplätze)	150,00			

Begründung:

Unter der Tarifstelle 4.2. wird ein zusätzlicher Gebührentatbestand eingefügt, da es sich bei Nutzungen des Marktplatzes ausserhalb des Wochenmarktes um Sondernutzung handelt. Die Ausstellung von Mietverträgen soll damit entfallen. Die zusätzliche Inanspruchnahme der vorhandenen Parkplätze wird entsprechend der Tarifstelle 5. berechne

18. Die Tarifstelle 4.3. der Anlage zu § 3 wird neu angelegt und erhält folgende Fassung:

"Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
4.3.	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Stra0enraums als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1. bis 4.2. fällt	Rahmen gebühr je Erlaubnis 25,00 Euro bis 5.000,0 0 Euro			

Begründung:

Durch die Einfügung eines neuen Gebührentatbestandes in Tarifstelle 4.2. wird der ursprüngliche Tariftatbestand nun unter Tarifstelle 4.3. geführt. Der Tatbestand wird entsprechend auf "...nicht unter Tarifstellen 1. bis 4.2. fällt." ausgeweitet. Weiterhin wird klargestellt, dass die Sondernutzungsgebühr für jeden einzelnen Fall der Sondernutzung und somit je Erlaubnis anfällt.

19. Die Tarifstelle 5. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	täglich Euro	monatlich Euro	jährlich Euro	Mindest- gebühr Euro
5.	Wird durch die Sondernutzung gebührenpflichtiger Parkraum in Anspruch genommen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr für jeden in Anspruch genommenen Stellplatz pro gebührenpflichtigen Tag um 7,00 Euro.				

Begründung:

Durch Sondernutzungen wird oftmals auch Parkraum in Anspruch genommen, der so der Nutzung durch die Allgemeinheit entzogen wird. Dies stellt sich nicht nur für die Anlieger als besonders belastend dar. Mit der Anhebung der Gebühr soll hier zum einen adäquater Ausgleich geschaffen werden und zugleich eine Lenkungswirkung erzielt werden. Die Sondernutzung soll sich auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränken. Die zu erhebende Gebühr entspricht der Tagesticketgebühr der Parkscheinautomaten.

20. Die Tarifstelle 6. der Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	für die 1. Woche Euro	für die 2. Woche Euro	ab der 3. Woche Euro
6.	Versorgungsunternehmen zahlen je Erlaubnis	16,00	26,00	52,00

Begründung: Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Bei der Überarbeitung wurden die Vorschläge der Wirtschaftsförderung der Stadt Köthen (Anhalt) und die ansässigen Werbegemeinschaften berücksichtigt.

Die Änderungssatzung, deren Text als **Anlage 1** beigefügt ist, soll am 01.01.2017 in Kraft treten.

Die bisher geltende Fassung, der künftig geltende Wortlaut sowie weitere Erläuterungen können der Synopse in **Anlage 2** entnommen werden.



Anlage 1 - 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt).pdf



Anlage 2 - Synopse.pdf